



Geschäftsreglement für den Stadtrat Gossau

vom 7. Januar 2009
09.21.300

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtrat	3
Art. 1 Aufgaben	3
Art. 2 Kollegium	3
Art. 3 Sitzungstermine und -dauer	3
Art. 4 Sitzungseinladung	3
Art. 5 Sitzungsvorbereitung	3
Art. 6 Sitzungsleitung	4
Art. 7 Beratung	4
Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Art. 9 Zirkulationsbeschluss	4
Art. 10 Präsidialbeschlüsse	4
Art. 11 Schweigepflicht	4
Art. 12 Protokoll	4
Art. 13 Information	5
Art. 14 Vertretung	5
II. Stadtpräsident	5
Art. 15 Aufgaben	5
III. Abteilungsvorstände	5
Art. 16 Aufgaben	5
IV. Ständige Kommissionen	6
Art. 17 Begriff	6
Art. 18 Aufgaben	6
Art. 19 Zusammensetzung	6
Art. 20 Sitzungen	6
Art. 21 Protokoll	6
V. Projekte	6
Art. 22 Projekte	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 23 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts	7

Geschäftsreglement für den Stadtrat Gossau

Der Stadtrat Gossau erlässt in Ausführung von Art. 42 der Gemeindeordnung vom 10.12.1998 als Reglement:

I. Stadtrat

Art. 1

Aufgaben

Der Stadtrat besorgt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeindeordnung sowie durch Beschlüsse von Bürgerschaft und Stadtparlament übertragen sind.

Er richtet seine Tätigkeit nach den Leitsätzen der Stadtentwicklung.

Der Stadtrat kann Aufgaben dauernd oder im Einzelfall an Verwaltungsabteilungen übertragen, soweit das Gesetz die Übertragung zulässt.

Art. 2

Kollegium

Der Stadtrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 3

Sitzungstermine und -dauer

Der Stadtrat versammelt sich:

- a) vierzehntäglich am Mittwochnachmittag;
- b) auf Einladung des Stadtpräsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern;
- c) auf eigenen Beschluss;
- d) auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

Art. 4

Sitzungseinladung

Der Stadtpräsident ist dafür besorgt, dass die Traktandenliste, die Vorprotokolle und weitere nötige Unterlagen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt sind.

Soweit die Akten der Einladung nicht beigegeben werden, können diese während 2 Arbeitstagen vor der Sitzung in der Stadtkanzlei eingesehen werden.

Der Stadtpräsident kann Sachverständige zur Sitzung einladen.

Art. 5

Sitzungsvorbereitung

Das Vorprotokoll enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie die wesentlichen Erwägungen und die Anträge zu einem Geschäft.

Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder mit grösserer finanzieller Tragweite oder solche, die verschiedene Abteilungen betreffen, werden vorgängig mit dem Stadtpräsidenten abgesprochen.

Art. 6

Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden vom Stadtpräsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet.

Art. 7

Beratung

Die Geschäfte werden nach der Traktandenliste behandelt, sofern keine andere Reihenfolge beschlossen wird.

Der Vorsteher oder die Vorsteherin der für das Sachgeschäft zuständigen Abteilung erhält zuerst das Wort.

Art. 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

Es wird offen abgestimmt. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Stadtschreiber hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

Art. 9

Zirkulationsbeschluss

In dringlichen Angelegenheiten kann der Stadtrat den Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Ratsmitglieder.

Art. 10

Präsidialbeschlüsse

Kann der Stadtrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig einberufen werden, so verfügt der Stadtpräsident an seiner Stelle.

Der Stadtpräsident gibt spätestens in der nächsten Sitzung vom Entscheid Kenntnis.

Art. 11

Schweigepflicht

Über die Beratungen und die Abstimmungsergebnisse im Stadtrat wird Stillschweigen gewahrt.

Art. 12

Protokoll

Der Stadtschreiber führt das Protokoll. Dieses enthält den Sachverhalt, die Erwägungen sowie die Beschlüsse des Stadtrates.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Stadtrates an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 13

Information

Die Beschlüsse des Stadtrates werden den Betroffenen durch Protokollauszug oder in Briefform zugestellt.

Zuständig für die Information der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit ist, soweit keine abweichenden Beschlüsse gefasst werden, der Stadtpräsident. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Auskünfte an Medien erteilt das zuständige Ratsmitglied oder bei dessen Verhinderung die Amtsleitung.

Art. 14

Vertretung

Stadtpräsident und Stadtschreiber führen für den Stadtrat die rechtsverbindliche Unterschrift, soweit nicht abweichende Beschlüsse vorliegen.

II. Stadtpräsident

Art. 15

Aufgaben

Der Stadtpräsident:

- a) überwacht und terminiert die Ratsgeschäfte;
- b) koordiniert die abteilungsübergreifenden Geschäfte;
- c) erstellt die Traktandenliste für die Stadtratssitzungen;
- d) leitet die Stadtratssitzungen;
- e) informiert Beteiligte und Betroffene;
- f) ergreift die Initiative für neue Aufgaben;
- g) entscheidet über Einsprachen und Rekurse bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.--;
- h) entscheidet über einmalige Beitragsgesuche bis Fr. 5'000.--;
- i) vertritt die Interessen der Stadt nach aussen, soweit die Aufgabe nicht einer Abteilung übertragen ist;
- j) nimmt die Kompetenzen gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2, 39, 43, 54, 59 und 77 Geschäftsreglement Parlament wahr;
- k) führt die Mitarbeitenden disziplinarisch und administrativ.

III. Abteilungsvorstände

Art. 16

Aufgaben

Die Abteilungsvorsteherinnen und –vorsteher leiten, überwachen und terminieren die Geschäfte ihrer Abteilungen, namentlich

- a) ergreifen sie die Initiative für neue Aufgaben;
- b) treffen sie für die delegierten Aufgaben die Verfügungen und Entscheide;
- c) sprechen sie mit dem Stadtpräsidenten die Geschäfte von grösserer finanzieller oder politischer Tragweite frühzeitig ab;
- d) sind sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Amtsleitung verantwortlich für die Vorbereitung der Stadratsgeschäfte aus ihrer Abteilung;

- e) übergeben sie die Geschäfte ihrer Abteilung spätestens 10 Tage vor der Stadtrats-Sitzung zur Traktandierung an die Stadtkanzlei;
- f) vertreten sie die Geschäfte ihrer Abteilung im Stadtrat, im Parlament und nach aussen;
- g) sorgen sie in ihrer Abteilung für den Vollzug der Stadtrats- und Parlamentsbeschlüsse;
- h) entscheiden sie über Aufträge bis Fr. 50'000, wenn ein bewilligter Kredit vorliegt;
- i) sorgen sie in ihrer Abteilung für die Einhaltung der Verwaltungsanweisungen und der Funktionendiagramme;
- j) führen sie die Mitarbeitenden ihrer Abteilung.

IV. Ständige Kommissionen

Art. 17

Begriff

Ständige Kommissionen sind jene, welche im Behördenverzeichnis aufgeführt sind.

Art. 18

Aufgaben

Die Kommissionen besorgen jene Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetzgebung, kommunale Erlasse oder Aufträge des Stadtrates übertragen sind. Die Kommissionen können Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Kompetenzen ergeben sich aus der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie aus dem Kommissionsbeschrieb.

Art. 19

Zusammensetzung

Der Stadtrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen. Vorbehalten bleiben die Wahlen durch den Schulrat in schulrätlichen Kommissionen.

Art. 20

Sitzungen

Für die Vorbereitung der Sitzungen, die Beratung, Beschlussfassung, Information, Schweigepflicht und Vertretung nach aussen gelten die Regeln des Stadtrates sinngemäss.

Art. 21

Protokoll

Über die Kommissionssitzungen werden innert 5 Arbeitstagen Protokolle erstellt.

Der Verteiler der Protokolle richtet sich nach dem Kommissionsbeschrieb.

V. Projekte

Art. 22

Projekte

Für ein besonders komplexes oder finanziell aufwändiges Geschäft kann der Stadtrat eine Projektorganisation einsetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Geschäftsreglement tritt am 7. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Geschäftsreglement vom 7. Dezember 2000 aufgehoben.

Gossau, 7. Januar 2009

Stadtrat

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber